

# Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

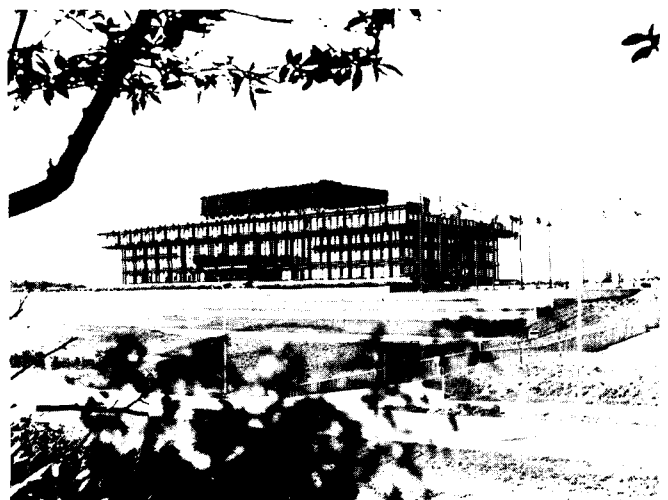
von Manfred Dausen

Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften \*)

## I. Entstehung und Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft

Bekanntlich ist die wachsende gegenseitige Abhängigkeit der Völker und Staaten im Zeitalter des Atoms und der Raumfahrt eine der Haupttriebfedern der zwischen- und überstaatlichen Integration. Dies gilt in besonderem Maße für Europa, das nicht nur der militärischen und ideologischen Bedrohung aus dem Osten ausgesetzt ist, sondern auch die amerikanische Herausforderung im Wirtschaftsbereich zu bestehen hat. Der europäischen Integration liegt daher die Einsicht zugrunde, daß Europa seine historisch gewachsene Identität nur bewahren

\*) Der Verfasser ist Richter am Landgericht Essen und beurlaubt für die o. g. Funktion am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.



Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft in Luxemburg

kann, wenn es Formen der Zusammenarbeit entwickelt, die den Nationalstaat überwinden.

Der erste der drei Verträge, durch die die Europäische Gemeinschaft ins Leben gerufen wurde, der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für **Kohle und Stahl**, wurde im Jahre 1951 in Paris von sechs Staaten, nämlich Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Italien und den Niederlanden, unterzeichnet. Er wurde im Herbst 1952 wirksam. Sein Ziel ist die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für die Schlüsselindustrien Kohle und Stahl.

Obwohl der Montanvertrag nur einen verhältnismäßig beschränkten Ausschnitt des Wirtschaftslebens erfaßt, erwies er sich doch nicht nur als ein wirtschaftlicher, sondern auch ein politischer Erfolg. In den folgenden Jahren dagegen sollte der politische Elan erheblich gedämpft werden. Die weitgespannten Pläne für eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft und eine Europäische (Politische) Gemeinschaft scheiterten Anfang der fünfziger Jahre. Die anfängliche Euphorie wich der herben Ernüchterung. Die Folge des politischen Scheiterns war, daß nunmehr wieder wirtschaftliches Zweckdenken in den Vordergrund der Integrationsbestrebungen trat. Der Blick auf die übergreifende politische Idee war verstellt.

Unter diesem Vorzeichen entstanden die beiden **Römischen Verträge**, nämlich der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft. Die beiden Verträge wurden am 25. März 1957 unterzeichnet und am 1. Januar 1958 wirksam. Der EAG-Vertrag ist nach dem Muster des Montanvertrages auf Integration in einem eng begrenzten Teilbereich, nämlich dem Bereich der Kernenergie, angelegt. Dagegen sind die Zielsetzungen und der gegenständliche Bereich des EWG-Vertrages, des bei weitem bedeutendsten der drei Verträge, umfassender Natur. Aufgabe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist die Errichtung eines gemeinsamen Marktes für alle Erzeugnisse und Leistungen, die nicht von einem der beiden Spezialverträge erfaßt sind. Der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft errichtete Gemeinsame Markt soll **folgenden Zielen** dienen: schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten; harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft; beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung; größere Stabilität und beschleunigte Hebung der Lebenshaltung; Förderung engerer Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten. Im Rahmen dieser weitgespannten Zielsetzungen sind die Tätigkeiten der Gemeinschaft zu sehen. Die wichtigsten dieser **Tätigkeiten** sind:

Errichtung einer Zollunion, d. h. Abschaffung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten und Aufstellung eines gemeinsamen Zolltarifs gegenüber Drittstaaten; Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten; Einführung einer gemein-

samen Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft; Herstellung der Freizügigkeit für Arbeitnehmer und Beseitigung von Niederlassungsbeschränkungen für selbständige Berufe; Beseitigung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs und des Kapitalverkehrs; ferner die Beseitigung von Wettbewerbsbeschränkungen und -verzerrungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes, die Koordinierung der mitgliedstaatlichen Wirtschaftspolitik und die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Mit den Gründungsverträgen wurden drei funktionell getrennte Organisationen errichtet. Jedoch besteht zwischen diesen materiell und organisatorisch eine sehr enge Verbindung. So waren bereits bei der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft für die drei Organisationen teilweise **gemeinsame Organe** geschaffen worden, nämlich eine gemeinsame Versammlung, ein gemeinsamer Gerichtshof und ein gemeinsamer Wirtschafts- und Sozialausschuß. Durch den Fusionsvertrag von 1965 wurden auch ein gemeinsamer Rat und eine gemeinsame Kommission eingesetzt. Dies alles rechtfertigt es, im nicht offiziellen Sprachgebrauch schlicht von **der Europäischen Gemeinschaft** im Singular zu sprechen.

Am 1. Januar 1973 sind der Europäischen Gemeinschaft drei neue Staaten, nämlich Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich beigetreten. In den letzten Jahren haben auch Griechenland, Portugal und Spanien ihren **Beitritt zur Gemeinschaft** beantragt. Der Beitrittsvertrag mit Griechenland wurde vor kurzem, nämlich am 28. Mai 1979, in Athen unterzeichnet; er ist unterdessen von den Parlamenten aller Mitgliedstaaten ratifiziert worden. Der Beitritt wird zum 1. Januar 1981 erfolgen. Auch über den Beitritt Portugals und Spaniens ist bereits die Grundsatzentscheidung gefallen. Zur Zeit sind mit diesen Staaten Beitrittsverhandlungen im Gange. Das Interesse der drei Mittelmeerländer unterstreicht die hohe Anziehungskraft der Gemeinschaft auf Drittländer, wirft jedoch auch zahlreiche politische, wirtschaftliche und nicht zuletzt institutionelle Anpassungsprobleme auf, die der Bewältigung bedürfen.

Das vergangene Jahr war von einem weiteren höchst bedeutsamen integrationspolitischen Ereignis, einem Meilenstein von historischer Tragweite, geprägt. Aufgrund eines Aktes des Rates von 1976, bekannt unter dem Namen **Direktwahlakt**, wählten die Völker Europas in der Zeit vom 7. bis 10. Juni 1979 zum erstenmal in der Geschichte die Abgeordneten des Europäischen Parlaments in allgemeiner unmittelbarer Wahl<sup>\*)</sup>. Das

\*) Für das Wahlverfahren waren in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die jeweils geltenden Bestimmungen maßgebend. Dementsprechend wurden die Abgeordneten des Landes Berlin nicht direkt, sondern, wie für den Bundestag, durch das Abgeordnetenhaus von Berlin gewählt.

neue Wahlverfahren unterscheidet sich grundsätzlich von dem bisherigen Verfahren, in dem die Abgeordneten des Europäischen Parlaments von den nationalen Parlamenten aus deren Mitte ernannt wurden. Die Direktwahlen haben die Einheit Europas gestärkt und die demokratische Legitimität und Bürgernähe der Gemeinschaft erhöht.

## II. Stellung und Struktur des Gerichtshofs

Damit sind wir bei den Organen der Europäischen Gemeinschaft angelangt. Die Gründungsverträge haben die Gemeinschaft mit vier gleichrangigen **Organen** ausgestattet. Diese sind:

- die **Versammlung**. Sie ist unter der offiziellen Bezeichnung „Europäisches Parlament“ bekannt und besteht aus den Volksvertretern der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten, die, wie wir bereits gesehen haben, 1979 erstmals unmittelbar von den Völkern Europas gewählt wurden. Die Versammlung übt Beratungs- und Kontrollbefugnisse aus, hat jedoch zur Zeit noch keine gesetzgebenden Zuständigkeiten;
- der **Rat**. Er besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten. Ihm obliegen alle wichtigen Entscheidungen; insbesondere hat er die primäre Befugnis zur Rechtsetzung;
- die **Kommission**. Sie besteht aus 13 Mitgliedern, den Kommissaren. Sie unterstehen keinen Weisungen der nationalen Regierungen. Die Kommission nimmt in erster Linie die ihr vom Rat übertragenen Befugnisse wahr, verfügt jedoch auch über gewisse eigenständige Befugnisse. So hat sie insbesondere ein allgemeines Vorschlagsrecht und Zuständigkeiten im ausführenden Bereich;
- der **Gerichtshof** der Europäischen Gemeinschaft. Mit ihm wollen wir uns im folgenden eingehender befassen.

Seit dem Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten Dänemark, Irland und Vereinigtes Königreich im Januar 1973 besteht der Gerichtshof aus **neun Richtern**. Er wird von **vier Generalanwälten** unterstützt, die in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlußanträge zu den dem Gerichtshof unterbreiteten Rechtssachen stellen. Die Generalanwälte bilden keine staatsanwaltschaftliche Behörde, die öffentliche Anklagen vertritt. Sie vertreten auch nicht das Interesse der Gemeinschaft, sondern sind unabhängige Organe, die dem Gerichtshof bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite stehen.

Ursprung dieser Einrichtung ist das Amt des „Commissaire du Gouvernement“ beim französischen Staatsrat.

Die Schlußanträge des Generalanwalts enthalten eine vollständige Analyse der tatsächlichen und rechtlichen Fragen, die Untersuchung der einschlägigen Texte von Lehre und Rechtsprechung sowie oftmals eine vergleichende Studie der verschiedenen staatlichen Rechte. In ihnen wird dem Gerichtshof die rechtliche Lösung des

Rechtsstreits vorgeschlagen, sie stellen somit eine wertvolle Bestandsaufnahme der Rechtssache dar.

Diese Rolle eines juristischen Wegbereiters und Beraters läßt sich auch mit der Rolle des *Amicus Curiae* (Freund des Gerichts) des englischen Rechts vergleichen. Der Generalanwalt, der „das allgemeine Interesse“ vertritt, empfängt von niemandem Weisungen.

Die Richter und Generalanwälte werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Sie sind nach dem Wortlaut der Verträge aus **Persönlichkeiten** auszuwählen, die jede Gewähr für **Unabhängigkeit** bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind. Ihre berufliche Herkunft ist sehr unterschiedlich. Sie sind teils Praktiker der Politik oder des Wirtschaftslebens, teils hohe Richter, Anwälte oder Hochschullehrer gewesen. Die Vielfalt ihrer Herkunft und die Verschiedenheit ihres Erfahrungsschatzes befruchtet die Arbeit des Gerichtshofs und trägt entscheidend dazu bei, die anhängigen Rechtsstreitigkeiten aus den verschiedenen Gesichtspunkten von Theorie und Praxis umfassend zu beurteilen.

Die Richter und Generalanwälte sind keiner Gerichtsbarkeit unterworfen. Für Handlungen, die sie in amtlicher Eigenschaft vorgenommen haben, steht ihnen die Befreiung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu. Die Gemeinschaftsverträge enthalten keine Bestimmung über die **Staatsangehörigkeit der Richter** und Generalanwälte, jedoch hat sich die Praxis herausgebildet, daß jeder Mitgliedstaat je einen Richter entsendet; die vier Generalanwälte kommen aus den vier „großen“ Mitgliedstaaten, nämlich Deutschland, Frankreich Italien und dem Vereinigten Königreich.

Der **Präsident** des Gerichtshofs wird von den Richtern aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Bis Anfang Oktober 1980 war Professor Hans Kutscher — vormals Richter am Bundesverfassungsgericht — Präsident des Gerichtshofes. Zu seinem Nachfolger als Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wurde der bisherige Leiter der Abteilung Europapolitik im Bundesministerium für Wirtschaft, Professor Dr. Ulrich Everling, bestimmt.

Zum Gerichtshof im weiteren Sinne gehört außer den Richtern und Generalanwälten auch der **Kanzler**. Er wird vom Gerichtshof für die Dauer von sechs Jahren ernannt und nimmt unter der Aufsicht des Präsidenten eine doppelte Aufgabe wahr: Er ist einmal Urkundsbeamter des Gerichtshofs; zum anderen obliegen ihm gewisse Verwaltungsaufgaben. Er leitet die Verwaltungsgeschäfte des Gerichtshofs in personeller, administrativer und finanzieller Hinsicht. Ihm unterstehen die Personal- und Finanzverwaltung, das Dokumentationszentrum und die Bibliothek sowie der sehr wichtige Sprachendienst.

### III. Die Zuständigkeiten des Gerichtshofs

Der Gerichtshof ist das einzige Gemeinschaftsgericht im institutionellen Sinne, d. h. er ist in allen Rechts-sachen erste und letzte Instanz der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit. Die Gründungsverträge formulieren seine **Aufgabe** sehr umfassend mit den Worten: „**Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung**“ dieser Verträge (Artikel 164 EWG-V; Artikel 136 EAG-V; Artikel 31 EGKS-V). Mit dieser Bestimmung haben sich die Mitgliedstaaten, entsprechend ihrer gemeinsamen rechtsstaatlichen Tradition, dazu bekannt, daß die Wahrung des Rechts vornehmlich die Aufgabe unabhängiger Richter ist. Dem Gerichtshof kommt daher in erster Linie eine **Kontrollfunktion** zu. Diese ist deshalb besonders wichtig, weil die Gemeinschaft noch nicht über eine demokratisch legitimierte Legislative verfügt, sondern die gesetzgebenden Aufgaben primär vom Rat, also Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten, wahrgenommen werden.

Was die **Verfahrensarten** vor dem Gerichtshof anbelangt, so können diese in zwei Haupttypen unterteilt werden, nämlich die **streitigen (kontradiktorischen) Verfahren** (unmittelbare Klagen) und die **Vorabentscheidungsverfahren**. Bei den letzteren handelt es sich um **Ersuchen um Vorabentscheidung**, die dem Gerichtshof von den nationalen Gerichten im Rahmen eines dort anhängigen Rechtsstreits vorgelegt werden. Zu diesen beiden wichtigsten Verfahrensarten kommt die Zuständigkeit des Gerichtshofs hinzu, in gewissen Fällen **gutachtliche Stellungnahmen** abzugeben. Wir unterscheiden demnach im einzelnen **folgende Klagearten**:

#### 1. Die streitigen Verfahren (unmittelbare Klagen)

Diese lassen sich hauptsächlich in drei Unterarten aufteilen, nämlich

a) Klagen auf Feststellung, daß ein **Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung der Verträge** verstoßen hat. Diese sog. Vertragsverletzungsklage kann von der Kommission oder von einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Ist die Klage zulässig und begründet, so stellt der Gerichtshof fest, daß der beklagte Mitgliedstaat gegen die Verträge verstoßen hat.

b) **Anfechtungsklagen** gegen verbindliche Akte des Rates oder der Kommission. Sie kann von den Mitgliedstaaten, dem Rat oder der Kommission erhoben werden, ohne daß ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis nachzuweisen wäre. Einzelpersonen können dagegen Klage nur gegen Entscheidungen erheben, die sie unmittelbar und individuell betreffen. Der Anfechtungsklage ist die **Untätigkeitsklage** verwandt. Sie gestattet es, den Gerichtshof anzurufen, wenn Rat oder Kommission es unter Verletzung der Verträge unterlassen, einen Beschluß zu fassen.

c) Klagen im sog. **Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung** (recours de pleine juridiction). In diesem Verfahren kann der Gerichtshof nicht nur, wie bei An-

fechtungsklagen, einen Akt des Rates oder der Kommission aufheben, sondern diesen auch abändern oder die Verpflichtung zu einer bestimmten Leistung aussprechen. Zu dieser Verfahrensart gehören insbesondere drei Klagen:

(1) Klagen wegen **außervertraglicher Haftung** der Gemeinschaften, d. h. wegen Ersatzes des Schadens, der durch die Organe oder Bediensteten der Gemeinschaften in Ausübung ihrer Amtstätigkeit Dritten rechtswidrig verursacht wurde;

(2) Klagen wegen **Entscheidungen der Kommission** auf dem Gebiet des **Wettbewerbsrechts**;

(3) **Klagen von Bediensteten der Gemeinschaften** gegen die Gemeinschaften zur Wahrung ihrer Rechte aus dem Statut der Beamten bzw. den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

#### 2. Das Vorabentscheidungsverfahren

Wie schon erwähnt, entscheidet der Gerichtshof außer über unmittelbare Klagen auch über **Vorabentscheidungsersuchen** nationaler Gerichte. Worum handelt es sich hierbei?

Während die direkten Klagen zu einem streitigen Verfahren führen, das mit dem Obsiegen der einen und dem Unterliegen der anderen Partei endet, besteht die Aufgabe des Gerichtshofs in den sog. **Vorabentscheidungsverfahren** darin, auf Ersuchen eines nationalen Gerichts, das mit einem bestimmten Rechtsstreit befaßt ist, zu bestimmten ihm vorgelegten Fragen des Gemeinschaftsrechts Recht zu sprechen. Im einzelnen bedeutet dies:

Ist in einem Verfahren vor einem nationalen Gericht — incidenter — über die Auslegung oder die Gültigkeit von Gemeinschaftsrecht zu entscheiden, so **kann** dieses Gericht, bzw. **muß** es, wenn es sich um ein letztinstanzliches Gericht handelt, die aufgeworfenen Fragen des Gemeinschaftsrechts dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegen. Solche Fragen können sich insbesondere auf die Auslegung der Verträge sowie die Gültigkeit und Auslegung der Handlungen der Gemeinschaftsorgane beziehen. Der Gerichtshof klärt dann abschließend das Gemeinschaftsrecht, auf das es ankommt.

Im Vorabentscheidungsverfahren wird also kein konkreter Rechtsstreit entschieden. Vielmehr werden nur **einzelne Fragen des Gemeinschaftsrechts** geklärt, die im Rahmen des konkreten Rechtsstreits vor einem einzelstaatlichen Gericht erheblich werden.

Das Vorabentscheidungsverfahren ist daher kein eigentlich selbständiges Verfahren, sondern hat den Charakter eines **Zwischenverfahrens** in dem Rechtsstreit, der vor dem nationalen Gericht anhängig ist. Zweck dieses Verfahrens ist es, im Interesse der **Einheit der Rechtsordnung** sicherzustellen, daß das Gemeinschaftsrecht von den nationalen Gerichten in den verschiedenen Mitgliedstaaten einheitlich ausgelegt wird. Damit sollen voneinander abweichende oder gar sich widersprechende Entscheidungen vermieden werden.

Die Vorabentscheidungsverfahren spielen eine sehr wichtige Rolle in der Rechtsprechung des Gerichtshofs. Ihre **Bedeutung** übersteigt bei weitem die der streitigen Verfahren. Sie nimmt in dem Maße zu, in dem das Gemeinschaftsrecht nationales Recht überlagert und der nationale Richter daher immer häufiger einer Beurteilung der Gültigkeit und Auslegung des Gemeinschaftsrechts bedarf.

Lassen Sie mich, um die beträchtliche praktische Bedeutung der Vorabentscheidungsverfahren zu unterstreichen, nur **einige Zahlen** anführen: Von 268 im Jahre 1978 anhängig gemachten Rechtssachen entfielen 123 auf Vorabentscheidungsverfahren. Bei den Urteilen liegt der Anteil der Vorabentscheidungen noch höher: von 97 Urteilen ergingen 64 auf Vorabentscheidungsersuchen. Insgesamt hat der Gerichtshof bis heute rund 600 Urteile in Vorabentscheidungssachen erlassen.

### 3. Die gutachtlichen Stellungnahmen

Neben den beiden Hauptverfahrensarten, nämlich den streitigen Verfahren und den Vorabentscheidungsverfahren, sieht der EWG-Vertrag noch eine dritte Verfahrensart vor. Es handelt sich um **gutachtliche Stellungnahmen**. Diese werden auf Antrag des Rates, der Kommission oder eines Mitgliedstaates **über die Vereinbarkeit** eines beabsichtigten, also in Vorbereitung befindlichen völkerrechtlichen Abkommens mit dem Gemeinschaftsrecht erstattet. Zweck des gutachtlichen Verfahrens, das übrigens nur für völkerrechtliche Abkommen vorgesehen ist, ist es zu vermeiden, daß die Gemeinschaft gegenüber Drittstaaten völkerrechtliche Bindungen eingeht, die sie nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts nicht vollziehen kann. Bislang hat der Gerichtshof nur wenige solcher **Gutachten** erstattet.

## IV. Das Verfahren vor dem Gerichtshof

Das Verfahren gliedert sich in ein **schriftliches** und ein **mündliches Verfahren**.

### 1. Das schriftliche Verfahren

Bei **direkten Klagen** wird das Verfahren durch eine **Klageschrift** eingeleitet, die der Gegenpartei zuzustellen ist. Dem Beklagten steht das Recht der **Klagebeantwortung** zu. Der Kläger kann daraufhin eine **Erwiderung**, der Beklagte eine **Gegenerwiderung** abgeben. Die Einreichung dieser Schriftsätze ist fristgebunden.

Dagegen wird bei **Vorabentscheidungsersuchen** das Verfahren mit dem Eingang des Vorlagebeschlusses des nationalen Gerichts eingeleitet. Der Vorlagebeschluß wird den Parteien des Ausgangsrechtsstreits, den Mitgliedstaaten und der Kommission, außerdem dem Rat zugestellt, wenn die Gültigkeit oder Auslegung einer Handlung des Rates streitig ist. Binnen zweier Monate nach dieser Zustellung können die Parteien, die Mitgliedstaaten, die Kommission und gegebenenfalls der Rat beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Die Kommission nimmt üblicherweise in allen Vorlageverfahren Stellung. Auch die Parteien des Ausgangsverfahrens machen in der Regel von ihrem Erklärungsrecht Gebrauch. Dagegen sind Stellungnahmen der Mitgliedstaaten seltener. In der Regel geben die Mitgliedstaaten nur eine Stellungnahme ab, wenn die Vereinbarkeit ihrer nationalen Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht in Frage steht oder wenn nationale Interessen von gewisser Bedeutung berührt sind.

### 2. Das mündliche Verfahren

Ist das schriftliche Verfahren abgeschlossen, so wird das **mündliche Verfahren** vorbereitet. Hierzu erstattet der vom Präsidenten zum Berichtersteller bestimmte Richter einen nicht-öffentlichen **Vorbericht**. In diesem wird der Sach- und Verfahrensstand dargelegt und auch die Frage geprüft, ob eine Beweisaufnahme erforderlich ist. Der Gerichtshof entscheidet über diese Fragen nach Anhörung des Generalanwalts.

Sodann wird ein **Termin für die mündliche Verhandlung** bestimmt. Zu dessen Vorbereitung faßt der Berichtersteller den Sachvortrag und die Rechtsausführungen aus den eingereichten Schriftsätzen in einem **Sitzungsbericht** zusammen. Dieser wird den Parteien vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung zugestellt. Die **mündliche Verhandlung** ist öffentlich. Sie gibt den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, die in den Schriftsätzen vorgebrachten Argumente nochmals zu erörtern bzw. zu ergänzen. Die Mitglieder des Gerichtshofs haben in ihr die Möglichkeit, die Prozeßbeteiligten um weitere Aufklärung zu bestimmten Punkten zu bitten. In der Regel beschränkt sich das mündliche Verfahren auf kurze Sitzungen, die nicht länger als einen halben Tag dauern. Nach Schluß der mündlichen Verhandlung trägt der Generalstaatsanwalt in gesonderter Sitzung seine **Schlußanträge** vor. Sodann wird ein Termin für die öffentliche **Verkündung des Urteils** anberaumt. Ihr geht die nicht-öffentliche Beratung des Gerichts voraus.

### Plenum und Kammern

Nach den Verträgen entscheidet der Gerichtshof in der Regel in Vollsitzungen. Er kann jedoch aus seiner Mitte Kammern mit je drei oder fünf Richtern bilden, die bestimmte vorbereitende Aufgaben, wie z. B. eine durchzuführende Beweisaufnahme, erledigen oder bestimmte Gruppen von Rechtssachen entscheiden. Aufgrund einer Änderung seiner Verfahrensordnung, die im Oktober 1979 in Kraft getreten ist, hat der Gerichtshof nunmehr **drei Kammern** gebildet, die mit je **drei Richtern** besetzt sind. Sie sind unmittelbar für **Klagen von Beamten** und sonstigen Bediensteten gegen ein Organ der Gemeinschaft zuständig. Weiterhin können an sie **Vorabentscheidungsersuchen** sowie **direkte Klagen** mit Ausnahme von Klagen der Mitgliedstaaten oder eines Gemeinschaftsorgans verwiesen werden, sofern nicht die Schwierigkeit oder die Bedeutung der Rechtssache oder besondere Umstände eine Entscheidung des Ge-

richtshofs in Vollsitzung erfordern. Die Verweisung ist weiterhin dann nicht zulässig, d. h. die Rechtssache verbleibt beim Plenum, wenn ein am Verfahren beteiligter Mitgliedsstaat oder ein am Verfahren beteiligtes Organ der Gemeinschaft die Entscheidung in Vollsitzung verlangt.

Ein für ein supranationales Gericht wesentlicher Punkt ist die **Verfahrenssprache**. Bekanntlich hat die Gemeinschaft sechs gleichberechtigte **Amts- und Arbeitssprachen**, nämlich Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Niederländisch. Die Schlußanträge der Generalanwälte und die Urteile des Gerichtshofs werden in allen sechs Amtssprachen veröffentlicht. Von den Amtssprachen ist jedoch die **jeweilige Verfahrenssprache** zu unterscheiden, deren sich die Verfahrensbeteiligten, von einigen Ausnahmen abgesehen, bedienen müssen und die die authentische Fassung des Urteils bestimmt. Dies ist in unmittelbaren Klagen grundsätzlich die **Sprache des Beklagten**, in Vorabentscheidungs-sachen die **Verfahrenssprache des vorlegenden Gerichts**. Als Verfahrenssprache ist außer den genannten sechs Sprachen auch das Gälische zugelassen, jedoch hat es bisher noch kein Verfahren in Gälisch gegeben.

Der Gerichtshof blickt heute, beginnend mit der Aufnahme seiner Tätigkeit als Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Jahre 1952, auf eine fast 30jährige Rechtsprechung zurück. Er hat in dieser Zeit über **1000 Urteile** erlassen. Die Zahl der anhängig gemachten und entschiedenen Rechtssachen ist von Jahr zu Jahr kontinuierlich angewachsen. Betrug die Zahl der eingegangenen Rechtssachen im Jahre 1953 nur 19, so war sie 1974 bereits auf 110 gestiegen. 1978 erreichte sie — einschließlich der Anträge auf einstweilige Anordnung — 286, 1979 sogar 1332, wovon allerdings 1163 Rechtssachen Bedienstetenstreitigkeiten betrafen (davon 1112 Bedienstetensachen, die sich in zehn große Gruppen einteilen lassen). Ebenso wie die Zahl der Rechtssachen hat auch die **Schwierigkeit und Komplexität** der Rechtssachen spürbar zugenommen. Dies ist eine unausbleibliche Folge der fortschreitenden Integration und, dadurch bedingt, der immer feineren Verästelung und Differenzierung der Gemeinschaftsrechtsordnung. Ungeachtet der sprunghaften Zunahme seiner Arbeitslast ist es dem Gerichtshof gelungen, die **Verfahrensdauer** für ein oberstes Gericht äußerst kurz zu halten. So beträgt die durchschnittliche Dauer der Vorabentscheidungsverfahren nur etwa neun Monate, die der streitigen Verfahren rund 18 Monate.

Jedoch ist die **Arbeitslast** des Gerichtshofs heute an einem Punkt angelangt, der die äußerste Grenze dessen bildet, was bei der derzeitigen Struktur und den Verfahrensregeln des Gerichtshofs mit den zur Verfügung stehenden Kräften bewältigt werden kann. Der Gerichtshof hat daher dem Rat unlängst verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, die eine Arbeitsentlastung bewirken sollen. Sie laufen im wesentlichen auf eine

**Erhöhung der Zahl der Richter** (von neun auf zwölf) **und der Generalanwälte** (von vier auf sechs) hinaus. Eine weitere Maßnahme zur Arbeitsentlastung könnte nach Auffassung des Gerichtshofs darin bestehen, daß für bestimmte Arten von Rechtsstreitigkeiten, so insbesondere Bedienstetenstreitigkeiten, aber auch Streitigkeiten in Wettbewerbssachen oder wegen Haftung der Gemeinschaft, **nachgeordnete besondere Gemeinschaftsgerichte** errichtet werden, gegen deren Urteile die Revision zum Gerichtshof eröffnet wäre. Die Vorschläge des Gerichtshofs befinden sich zur Zeit im Stadium der Prüfung durch eine Expertengruppe des Rates. Abschließend nur einige kurze Worte zum Inhalt seiner Tätigkeit, also zur **Rechtsprechung des Gerichtshofs**. Sie umfaßt heute nahezu alle **Bereiche des Gemeinschaftsrechts**. Ich nenne nur die **wichtigsten**: die Zollunion und den Gemeinsamen Zolltarif; die Freiheit des Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere die Verbote zollgleicher Abgaben, mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung; die komplizierten Marktordnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse; die Regelungen für die Fischerei; die Freizügigkeit der Arbeitnehmer einschließlich ihrer sozialen Sicherheit; die Niederlassungsfreiheit für freie Berufe und die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs; schließlich die Wettbewerbsordnung, einschließlich des Verbots wettbewerbsverzerrender staatlicher Beihilfen und steuerlicher Diskriminierung.

Aus der umfassenden Fülle der Rechtsprechung des Gerichtshofs seien nur **einige Beispiele** herausgegriffen: So hat mit Hilfe des Gerichtshofs eine Bord-Stewardess namens Defrenne gegen ihre Arbeitgeberin, eine belgische Luftverkehrsgesellschaft, ihr Recht auf gleichen Arbeitslohn wie ihre männlichen Kollegen erstritten. Ein niederländischer Staatsangehöriger hat sein **Recht auf Zulassung zum Anwaltsberuf** in Belgien durchgesetzt. Angehörige von Mitgliedstaaten entgingen der Bestrafung wegen Verstoßes gegen nationale ausländerrechtliche Vorschriften. **Wanderarbeitnehmer** haben ihren Anspruch auf Rente unter Anrechnung von Beschäftigungs- und Versicherungszeiten durchgesetzt, die sie in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegt hatten. Unternehmen haben sich mit Erfolg gegen die **Erhebung von Abgaben zollgleicher Wirkung** oder Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen zur Wehr gesetzt.\*)

Der frühere Präsident des Gerichtshofs, Robert Lecourt, hat einem Buch den Titel gegeben: „L'Europe des Juges“ — „**Europa der Richter**“. In der Tat ist das Europa der Richter heute eine Realität, ja eine äußerst lebendige Realität.

Der Gerichtshof hat dem **Einigungswerk** immer wieder, und zwar vornehmlich in Zeiten der politischen Stagna-

\*) Auf die Hauptthemen der Gemeinschaftsrechtsprechung sowie eine Reihe konkreter Einzelfälle soll in einem der folgenden Beiträge näher eingegangen werden.

tion, maßgebliche Impulse gegeben. Er hat dies getan durch seine klärende und vereinheitlichende **Rechtssprechung** und durch seinen Mut zur rechtsschöpferischen **Fortbildung**. Er hat stets mit Strenge über die Unverletzlichkeit der Verträge gewacht und die Zielsetzungen der Gemeinschaft gegen desintegrierende Kräfte **verteidigt**.

Nicht zuletzt dieser seiner mutigen und konsequenten Rechtsprechung ist es zu verdanken, daß die **Gemeinschaft heute eine Ordnung** bildet, die auf den gemeinsamen freiheitlich-demokratischen und rechtsstaatlichen Traditionen der europäischen Völker beruht und in der das **Recht die gemeinsame Wertvorstellung** der Bürger verkörpert.